

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 4

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ab. Brenn, Albaneu-Bad; Aktuar: Lehrer J. Conder, Salug. — 2. Beim Berichte über die Tagung in Altdorf wurden die Vereinsmitglieder — Geistliche und Lehrer — ermahnt, die so wohlthätig wirkende Hilfskasse des katholischen Lehrervereins eifrig zu unterstützen durch: 1. Abonnement der „Schweizer-Schule“, 2. durch Ankauf des „Unterrichtsheftes“, der Broschüre „Vererbung und Erziehung“, 3. durch freiwillige Beiträge. — Nach der Tagung konnten 20 Fr. der Hilfskasse abgeliefert werden. — Auch „Mein Freund“ wurde eindringlich empfohlen. — 3. Der Bericht des Kantonalvorstandes, erstattet durch den Aktuar des katholischen Lehrervereins, H. Lehrer Sigron, wurde von der Versammlung gebilligt und unterstützt. Freude erweckte die Kunde, Tiefenkaasel sei als Versammlungsort für die nächste Konferenz des Kantonalvereins katholischer Lehrer in Aussicht genommen. — 4. Mit Begeisterung sprach H. Lehrer und Historiker Arth. Balzer, Albaneu, in einem mit goldigem Humor gespidten Referat über „die Mediationszeit in Graubünden“. Es ist immer ein Genuß, Balzers historische Reminiszenzen und Anekdoten zu hören. Jeder Teilnehmer wird hochbefriedigt die anregende Versammlung verlassen haben.

H. S.

Deutschland. Anfang Januar starb in Passau H. S. Dr. Ignaz Klug, Hochschulprofessor, erst 52 Jahre alt. Klug ist unsern Lesern wohlbekannt als vielgelesener Schriftsteller für Moralthologie und Apologetik. Jüngst ist sein letztes Werk erschienen: „Der Helfer Gott“; die „Tiefen der Seele“ und „Ringende und Reife“ haben auch in Lehrerkreisen eine starke Lesergemeinde gefunden.

Krankenkasse

Die neuen Statuten, die jedem Kassamitglied noch zugestellt werden, sind etwas umfangreicher geworden als die bisherigen. Der Ausbau der Kranken-Pflege-Versicherung und einige grundsätzliche Entscheide der Kommission seit der letzten Statutenbrudlegung haben dies bewirkt. Schon der Titel zeigt, daß nun die alte „Firma“: „Krankenkasse katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz“ endgültig verabschiedet wurde und jetzt unsere Kasse ausdrücklich als diejenige des katholischen Lehrervereins deklariert worden ist; in praxi traten ihr ja wenig „Schulmänner“ bei. —

Im Abschnitt „Krankengeldversicherung“ begegnen wir wenig Änderungen; diese Bestimmungen haben sich in den 20 Jahren ihrer Wirksamkeit bewährt. Greifen wir einige fortschrittliche Neuerungen heraus! Art. 7 bestimmt in einem Nachtrag: „der Kasse beitretende Mitglieder haben sich in der Regel auch für die Krankenpflege zu versichern, sofern sie für dieselben Leistungen nicht schon bei einer andern Kasse versichert sind. Frauen werden in die Krankenpflegeversicherung und nur in die 1. Klasse der Krankengeldversicherung

aufgenommen“. Art. 13 bringt folgende neue Bestimmung: „Die Leistungen der Kasse für Krankenpflege werden bis zum Maximalbetrag von Fr. 1500.— gewährt, sofern nicht schon deren Gewährung gemäß Art. 31 der Kasse höhere Kosten verursacht.“ — Grundlegend ist Art. 17: „Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern im Erkrankungsfall folgende Leistungen: 75% der Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei; ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, 2.—, 4.—, 5.—, 6.— bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, auch für die Sonntage, 75% der Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei bei Ausübung des Berufes.“ Der neue Art. 18 besagt: „Mitglieder, die bereits bei einer andern Krankenkasse für Krankenpflege versichert sind, können sich nur für Krankengeld versichern.“ Art. 19 regelt den Uebertritt von einer untern in eine höhere Klasse und umgekehrt den Uebertritt von einer höhern in eine niedrigere. — Art. 22 ordnet die Frage, wenn noch ein Dritter an die Krankheit Leistungen zu machen hat. — Art. 25 bestimmt, daß bei einem Wochenbett die Ausfüllung des bundesamtlichen Ausweises genügt. Bei Krankheiten, die maximal 14 Tage dauern, genügt die Bestätigung durch den Schulpräsidenten. Art. 26 gewährt freie Arztwahl. Art. 27 normiert die durch die Krankenpflegeversicherung zu bezahlenden Arzneimittel. — Art. 28 spricht von Röntgenaufnahmen, Elektrotherapie und Krankenpflegeversicherung. — Art. 29 figuriert die Leistungen der Krankenpflege bei Spitalbehandlung, in Heil- und Kuranstalten. Art. 30 setzt die Leistungsdauer unserer Kasse fest. — Art. 31 ordnet mehr formelle Sachen: Einsendung der quittierten Arztrechnung, Zuziehung eines Spezialarztes usw. — Art. 33 bringt neu die Festlegung des jährlichen Beitrages an die Krankenpflegeversicherung auf Fr. 16.— (bisher Fr. 12.—). Art. 34 räumt der Kommission verschiedene Befugnisse betr. die Jahresprämien ein.

Alle hier namhaft gemachten Neuerungen halten sich im Rahmen der an der Generalversammlung in Altdorf genehmigten Richtlinien. Die Kommission unserer Krankenkasse, die nun während 20 Jahren — seit dem Bestande — an unserer so wohlthätigen Institution arbeitet, war sich bei der nicht so leichten Normierung des Statutenentwurfes ihrer großen Verantwortung voll und ganz bewußt. Aber wir haben die Gewähr, daß auf Grund von diesem den Mitgliedern so weit als möglich entgegenkommenden neuen Grundstatut unsere Krankenkasse weiter in noch vermehrtem Maße wirken kann zum Segen der einzelnen Mitglieder wie so vieler Lehrersfamilien. Mögen sich nun unsere Fürsorgebestrebungen einer verständnisvollen Einstellung der Mitglieder des katholischen Lehrervereins der Schweiz erfreuen zur Förderung der sozialen Wohlfahrt und des Zusammengehörigkeitsfinnes!

Redaktionschluß: Samstag

Verantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident. B. Maurer, Kantonschulinspektor, Geistmattstr. 9, Luzern Aktuar. Frz. Marti, Erziehungsrat, Schwyz Kassier. Alb. Elmiger, Lehrer, Littau Postfach VII 1268, Luzern Postfach der Schriftleitung VII 1268